

Benutzerordnung (Kletter- und Boulderregeln)

1. Berechtigung

1.1. Benutzer der Anlage versichern, dass sie über die nötigen Kletter- und Sicherungskennnisse verfügen und die Anerkennung der Nutzungsbedingungen unterschrieben haben. Außerdem müssen sie eine gültige, auf den Tag ausgestellte Eintrittskarte vorweisen können. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen sowie der Begleitung von Minderjährigen hat der Leiter der Gruppenveranstaltung / Begleiter der Minderjährigen dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe / Minderjährigen vollständig erfüllt wird.

1.2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, dürfen nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten die Kletteranlagen benutzen.

1.3. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres dürfen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsicht befugtermaßen ausübt, die Kletteranlagen benutzen. Kinder ab der Vollendung des 12. Lebensjahres dürfen ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten die Boulderhalle benutzen. Kinder ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten die gesamten Kletteranlagen benutzen.

1.4. Nicht klettern dürfen Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell ohne Genehmigung des Betreibers nutzen möchten.

1.5. Das Klettern ohne Seil ist ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Bereich (über Weichbodenmatten) erlaubt. Die Mindestlänge für ein in der Anlage verwendetes Seil liegt bei 40m.

1.6. Die Anerkennung als soziale Einrichtung sowie der Erhalt der damit verbunden Ermäßigungen beim Eintrittspreis erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsleitung nach Antragstellung mit entsprechendem Formular.

2. Zutritt

Die Kletteranlage ist nur während der vorgesehenen Öffnungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet (Aushang). Der Betreiber oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren. Bei Gewitter/Blitzgefahr muss der Außenbereich verlassen werden bzw. darf nicht betreten werden. In den Wintermonaten wird der Außenbereich nur teilweise geräumt und gestreut. Die Benutzer haben sich deshalb in besonderem Maße vorzusehen und eigenverantwortlich Vorsorge vor den Gefahren zu treffen. Die Nutzung der Slackline sowie der Kinderspieleinrichtungen birgt Gefahren in sich, die eigenverantwortlich einzuschätzen sind. Eine Absicherung bzw. Hilfestellung durch weitere Personen ist ebenfalls eigenverantwortlich zu organisieren. Besonders Kinder und Jugendliche müssen hier von den Aufsichts- und Erziehungsberechtigten während des gesamten Aufenthalts lückenlos beaufsichtigt werden.

3. Kletter-/ Boulderregeln und Haftung

3.1. Klettern und Bouldern birgt Risiken und erfordert ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Besucher der Kletter- und Boulderanlage holen sich eigenverantwortlich das nötige Fachwissen zu Sicherungs- und Klettertechniken, um die Anlage fachgerecht zu benutzen. Dies trifft auch für die ausgeliehenen Gegenstände zu. Kontrollen durch den Betreiber werden nicht durchgeführt. Bodenstürze durch fehlende oder unzureichende Sicherungs- und Klettertechniken können beim Kletternden, beim Sichernden sowie bei Dritten zu schweren Gesundheits- und Körperschäden führen. Dadurch verursachte Verletzungen können im Extremfall tödlich sein.

3.2. Zur Sicherung müssen alle Haken und Umlenkeinrichtungen benutzt werden. Durch die Benutzung der Kletter- und Boulderanlagen versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns und Boulderns verfügt. Vor dem Losklettern muss eine Kontrolle des Kletterpartners (Partnercheck) durchgeführt werden.

3.3. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in den Kletter- und Boulderanlagen und insbesondere beim Klettern und Bouldern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder der Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind vorbehaltlich 1.3. während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen ist außer in den dafür vorgesehenen Bereichen untersagt. Insbesondere Kleinkinder dürfen sich nicht in Bereichen aufhalten oder dort abgelegt werden, in denen Gegenstände herabfallen oder Boulderer

herunterspringen könnten.

3.4. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert/bebouldert werden. Es darf auf keinem Wandbereich über die Wandobergrenze geklettert werden.

3.5. Künstliche Klettergriffe können sich unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletterer/ Boulderer oder andere Personen gefährden oder mitunter schwer verletzen. Die Betreiber übernehmen keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

3.6. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Garderobenfächern untergebrachten Gegenstände. Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber und dessen Beauftragte sind bis auf gesetzlich geregelten Ansprüche ausgeschlossen.

3.7. Verleihmaterial: Der Entleiher prüft das Leihmaterial vor Gebrauch eigenverantwortlich auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen, etc.), Mängel sind umgehend dem Thekenpersonal zu melden. Die fachgerechte Benutzung der Leihrüstung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen auf eigene Verantwortung. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer des Besuchs der Anlagen. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

3.8. In Bereichen, in denen Umschraubarbeiten mit oder ohne Hebebühne stattfinden, ist das Klettern untersagt.

4. Veränderungen, Beschädigungen, Sauberkeit

4.1. Es dürfen keinerlei Veränderungen an Griffen, Tritten, Haken u. ä. vorgenommen werden. Beschädigungen an Haken, Express-Schlingen, Karabinern, lose oder wackelige Griffe/Tritte etc. sind dem Personal unverzüglich zu melden.

4.2. Es darf weder barfuß, noch in Strümpfen geklettert oder gebouldert werden. Die Fallschutzmatten dürfen ausschließlich mit Kletterschuhen oder sauberen Turnschuhen betreten werden. Die Anlagen sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle, insbesondere Zigarettenskippen, sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen.

4.3. Das Rauchen ist im gesamten Innenbereich nicht gestattet.

5. Hausrecht

Das Hausrecht über die Kletteranlagen übt der Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann entsprechend der gesetzlichen Regelungen von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

6. Schlußbestimmung

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Rosenheim/Wörgl, 01.06.2018